**Zahlreiche Anfragen und Hilfsangebote zu hilfs- und schutzbedürftigen Menschen aus der Ukraine haben die verschiedensten Stellen in der Steiermark in den letzten Tagen erreicht. Um die große Hilfsbereitschaft der Steirer\*innen rasch in die Tat umsetzen zu können, hat das Land Steiermark die Sozialhotline zur Ukraine unter 0800/201010 eingerichtet.**

Viele wichtige Informationen und Antworten zu den häufigsten Fragen sind auch hier gesammelt:

***Ich möchte Wohnraum für Menschen aus der Ukraine anbieten, was muss ich tun?***

Wohnraum zur Unterbringung kann unter Angabe einer Kontaktperson, Adresse des Wohnraums sowie Angaben zur Größe (Quadratmeter), Anzahl der Schlafplätze, mögliche Koch und Duschmöglichkeit, etc. an grundversorgung@stmk.gv.at gemeldet werden. Die eingelangten Angebote werden vom Flüchtlingsreferat des Landes Steiermark in eine Datenbank aufgenommen und die angegebene Kontaktperson wird so rasch wie möglich kontaktiert.

***Ich habe Menschen aus der Ukraine untergebracht, bekomme ich finanzielle Unterstützung?***

Grundsätzlich ist eine finanzielle Unterstützung an Quartiergeber\*innen möglich. Auf Basis der Vertriebenenverordnung der Österreichischen Bundesregierung haben hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung. In diesem Rahmen ist auch eine finanzielle Abgeltung von Menschen, die Unterkunft bzw. Quartiere anbieten, möglich. Für private Wohnungen sind für eine Einzelperson 120 Euro Monatsmiete vorgesehen, für eine Familie 240 Euro. Darüber hinaus erhält eine erwachsene Person 200 Euro Verpflegsgeld pro Monat, eine minderjährige Person 90 Euro.

***Was ist die Grundversorgung?***

Die Grundversorgung umfasst Leistungen zur Unterstützung von hilfs- und schutzbedürftigen Menschen. Aufnahme in die Grundversorgung bedeutet Krankenversicherung, eine Unterkunft und unterschiedliche Geldleistungen, abhängig von der Art der Unterkunft, in der Hilfs- und Schutzbedürftige untergebracht werden. Unter anderem bekommen die betroffenen Menschen Verpflegungsgeld, Bekleidungsgeld und/oder Mietunterstützung. Das Geld erhalt man, nachdem man in eine Unterkunft gebracht wurde, von der zuständigen Regionalbetreuung der Caritas vor Ort.

***Müssen privat aufgenommene Flüchtlinge gemeldet werden?***

Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde (Wohnsitzgemeinde) anzumelden.

***Ich möchte eine größere Anzahl von Betten / eine organisierte Unterkunft zur Verfügung stellen, was muss ich beachten?***

Melden Sie alle relevanten Informationen (Adresse, Anzahl der Zimmer/Betten, Verpflegungsart, etc.) an grundversorgung@stmk.gv.at

***Ich möchte unbegleitete minderjährige Kinder, die aus der Ukraine geflüchtet sind, bei mir aufnehmen und mich um sie kümmern - wie kann ich das tun?***

Das Land Steiermark sucht daher Gasteltern, Gastelternteile oder Pflegepersonen, die bereit sind, alleine geflüchteten ukrainischen Kindern im Alter bis zu 14 Jahren Schutz und Geborgenheit und ein vorübergehendes Zuhause zur Verfügung zu stellen. Folgende Kriterien sind dabei zu beachten:

* Wohnsitz in der Steiermark
* ausreichend und adäquater Wohnraum
* Höchstalter 60 Jahre
* gesicherte finanzielle Existenz
* Offenheit, Interesse und Sensibilität für die Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Herkunftskultur mit einer anderen Erstsprache
* Belastbarkeit für die Begleitung eines Kindes, welches besonders viel Zeit, Aufmerksamkeit und Unterstützung braucht
* Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit pädagogischen Themen und Fluchterfahrungen
* Bereitschaft zur Übernahme von Pflege und Erziehung für das Kind, wobei das Land Steiermark weiterhin Obsorgeträger bleibt
* Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe und anderen Einrichtungen wie z.B. für Aus- und Fortbildungszwecke und Unterstützungsangebote
* eventuell Bereitschaft zur dauerhaften Aufnahme des Kindes in der Familie als Pflegeverhältnis im Rahmen der vollen Erziehung, sofern die Minderjährigen nach 90 Tagen nicht in ihre Heimat zurückkehren können oder in andere Unterbringungsmöglichkeiten wechseln

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt werden, können sich die potentiellen Gasteltern unter der E-Mail-Adresse kinderundjugendhilfe@stmk.gv.at melden und müssen folgende Informationen bzw. Unterlagen übermitteln:

* Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mail- Adresse der potentiellen Gasteltern(-teile) sowie Namen, Geburtsdatum und Beziehungsverhältnis zum Gasteltern(-teil) von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
* Ärztliches Attest vom Hausarzt/von der Hausärztin von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen, ob Sucht, schwere chronische oder psychische Erkrankungen oder andere Auffälligkeiten vorliegen.
* Kurzbeschreibung Ihrer Lebenssituation (Beruf, Familienstand, Wohnsituation, Anzahl der Kinder etc.)
* Einkommensnachweis oder schriftliche Selbstauskunft über die finanziellen Verhältnisse
* Die Fachabteilung Soziales und Arbeit des Landes führt zeitgleich zum Nachweis der Unbescholtenheit Abfragen aus Strafregister-, Sexualstraftäterdatei- und Gewaltschutzdatei sowie zum Nachweis Ihrer Wohnsitzadresse aus dem Melderegister für alle im gemeinsamen Haushalt befindlichen Personen durch.
* Nach positivem Ergebnis der Überprüfung aller Unterlagen werden diese an die für Ihren Wohnsitz zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadt Graz) übermittelt. Die Sozialarbeit führt dann bei Ihnen einen Hausbesuch durch und trifft eine vorläufige Einschätzung Ihrer persönlichen Eignung als Gasteltern(-teil).
* In einem Schulungsnachmittag für Gasteltern(-teile) erhalten die in Frage kommenden Gasteltern die wichtigsten rechtlichen und fachlichen Informationen für die Aufnahme eines ukrainischen Flüchtlingskindes und über Unterstützungs- und Beratungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe informiert.

Grundsätzlich erhalten Gasteltern, sobald das Kind/die Kinder untergebracht ist/sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe des steirischen Pflegekindergeldes (für Kinder unter 12 Jahren € 515,- und über 12 Jahren € 566,- pro Monat und eine einmalige Erstausstattungs- pauschale in der Höhe von € 515,-).

***Welche Leistungen bekommen Hilfs- und Schutzbedürftige aus der Ukraine in der Steiermark?***

Grundsätzlich sollen hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Das bedeutet finanzielle Unterstützung je nach Art der Unterbringung, Verpflegsgeld bzw. Taschengeld, Krankenversicherung, Bekleidungsbeihilfe von max. 150 Euro pro Jahr etc. Außerdem haben Menschen aus der Ukraine Zugang zum Arbeitsmarkt.

***Müssen Hilfs- und Schutzbedürftige aus der Ukraine um Asyl ansuchen?***

Wenn die betroffene Person ständigen Schutz in Anspruch nehmen will und bspw. nicht mehr in die Ukraine zurückkehren will kann ein Asylantrag gestellt werden. Die aktuell in Ausarbeitung befindliche Verordnung des Bundes wird aber vorsehen, dass kein Asyl beantragt werden muss, um Leistungen aus der Grundversorgung (Unterbringung, Krankenversicherung, Verpflegsgeld, etc.) in Anspruch nehmen zu können.

***Sind Hilfs- und Schutzbedürftige aus der Ukraine krankenversichert?***

Hilfs- und Schutzbedürfte aus der Ukraine erhalten eine Krankenversicherung, auch ohne Asylantrag.

***Wie lange dürfen Hilfs- und Schutzbedürftige aus der Ukraine in Österreich bleiben?***

Staatsangehörige aus der Ukraine dürfen drei Monate visumsfrei in Österreich aufhältig sein. Nach dieser Zeit gilt eine Verordnung nach §62 Asylgesetz, wonach Kriegsvertriebene einen (vorerst) einjährigen Aufenthaltstitel in Österreich bekommen und somit diese Zeit hier leben dürfen.

***Ich möchte spenden, wohin kann ich mich wenden?***

*Geldspenden* können direkt an die Spendenkonten von Hilfsorganisationen wie Nachbar in Not, Caritas o.Ä. gemacht werden. Einen Überblick über die Spendenmöglichkeiten finden Sie hier aufgelistet (link).

*Sachspenden* werden zentral über das Bundesministerium für Inneres koordiniert. Mehr Informationen dazu finden Sie auf <https://www.bmi.gv.at/news.aspx?id=67614A49633179547678733D>

***Hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine brauchen eine Unterkunft, wohin kann ich mich wenden?***

Wenden Sie sich an die Sozialhotline des Landes Steiermark unter 0800/201010.

***Angehörige/bekannte/befreundete Menschen aus der Ukraine flüchten und sind auf dem Weg in die Steiermark, was ist zu tun?***

Wenden Sie sich an die Sozialhotline 0800/201010, damit eine zeitnahe Unterbringung in einem Quartier organisiert werden kann.

Bei Ankunft in der Steiermark können sich die hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine im Anlaufzentrum des Landes Steiermark in der Messehalle D, Messeplatz 1, 8010 Graz einfinden. Dort erfolgen Erstregistrierung sowie Erstversorgung und die Vermittlung in dauerhafte Unterbringung.

***Wie kommen hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine zu den Leistungen der Grundversorgung?***

Bei Aufenthalt in Österreich muss zuerst die Registrierung durch die Polizei erfolgen, danach können Menschen in die Grundversorgung aufgenommen werden. Nach Aufnahme in die Grundversorgung, wird bei Bedarf eine Unterkunft zugeteilt. Die zuständige jeweilige Regionalbetreuung der Caritas Steiermark zahlt dann je nach Art der Unterkunft Geld an die untergebrachten Menschen aus.

***Wo können sich hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine registrieren?***

Die amtliche Registrierung von in die Steiermark geflüchteten Personen aus der Ukraine wird durch die österreichische Bundesbehörde BFA (Amt für Fremdenwesen und Asyl) durchgeführt. Personen, die neu in die Steiermark kommen und noch keine Wohnmöglichkeit haben, können sich Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr im [Ankunftszentrum](https://www.ukrainehilfe.steiermark.at/cms/beitrag/12865336/168549306/) in der Messehalle D registrieren.

***Was passiert im Ankunftszentrum in Graz?***

Das Land Steiermark hat mit Unterstützung der Stadt Graz, dem Roten Kreuz, der Caritas und wei­teren helfenden Organisationen und Personen ein Ankunftszentrum für aus der Ukraine geflüchtete Menschen eingerichtet, das täglich von 0 bis 24 Uhr geöffnet ist. Das Ankunftszentrum befindet sich in der Messehalle D, am erreichbar über den Eingang ´Bogentor´ Ecke Jakominigürtel in 8010 Graz. Hier werden die wichtigsten ersten Hilfeleistungen, Beratungen und Vermittlungen angeboten, für alle Menschen aus der Ukraine die Hilfe benötigen. Das Ankunftszentrum ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag von 0 bis 24 Uhr geöffnet für Erstversorgung und Notunterbringung. Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr finden Registrierung durch die Polizei und Aufnahme in die Grundversorgung statt.

Das Ankunftszentrum dient als zentrale Anlaufstelle für hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine ohne Unterkunft. Im Ankunftszentrum durchlaufen hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine verschiedene Stationen. Nach der Corona-Testung am Eingang und nach Erhalt des Testergebnisses im Wartebereich werden sie von der Polizei registriert, ihre Daten werden auch vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) aufgenommen, damit sie die sogenannte blaue Karte erhalten. Die blaue Karte ist der Ausweis für Vertriebene. Danach werden sie vom Land Steiermark in die Grundversorgung aufgenommen, damit sie krankenversichert sind und finanzielle Unterstützung sowie eine Unterkunft bekommen können. Alle Stationen hier im Überblick:

1. COVID-Testung durch das Rote Kreuz
2. Registrierung durch die Polizei - Aufnahme der Daten (Reisepass, Fingerabdruck, Foto)
3. Aufnahme der Daten durch das BFA - (um Ausweis für Vertriebene ausstellen zu können - Blaue Karte)
4. Aufnahme in die Grundversorgung durch das Land Steiermark (Krankenversicherung, Quartierszuteilung)
5. Aufnahme der Daten durch die Caritas - damit Auszahlung je nach Unterkunftsart durch Regionalbetreuung erfolgen kann (Geld kommt nach Quartiersbezug durch Regionalbetreuung der Caritas)
6. Ausgabe von Hygieneartikeln, Babynahrung etc. durch die Caritas
7. Verpflegung im Warteraum (Selbstbedienung)
8. Kinderbetreuung und Spielplatz der Kinderfreunde im Warteraum

***Können geflüchtete Kinder aus der Ukraine in der Steiermark den Kindergarten oder die Schule besuchen?***

Ja, der Besuch von Kindergarten und Schule ist möglich, auch bei zeitlich begrenztem Aufenthalt in Österreich. In Graz gibt es sogar eine eigens eingerichtete Willkommensschule für Kinder im Alter von 6-15 Jahren aus der Ukraine. Die Anmeldung ist unter + 43 316 872 7474 bzw. abiservice@stadt.graz.at möglich.

Bei Fragen zu Kinderbildung und Betreuung: +43316/8775499 und bei Fragen zu Elementarpädagogik: +43316/8772099 bzw. der Kontakt der Bildungsdirektion Steiermark: +435/0248345198. Bei Fragen zu Studium und Universitäten gibt es Informationen bei Bedarf auch auf Ukrainisch unter ukraine@oeh.ac.at.

***Müssen die Eltern von ukrainischen Kindern, die einen Kindergarten besuchen den Kindergartenbeitrag entrichten?***

Gemäß der sozialen Staffelung von Kindergartenbeiträgen müssen Familien mit einem Einkommen aus der Grundversorgung keinen Kindergartenbeitrag bezahlen, hier gibt es einen Beitragsersatz des Landes Steiermark.

***Können sich hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine gegen COVID impfen lassen? Wie wird mit der COVID-Situation in Bezug auf neuankommende Menschen aus der Ukraine umgegangen?***

Alle hilfs- und schutzbedürftigen Menschen aus der Ukraine, die das Ankunftszentrum aufsuchen, werden auf COVID getestet. Eine Impfung gegen Corona wird vom Roten Kreuz angeboten. Für Corona-positive Hilfs- und Schutzbedürftige sind eigene Quarantänequartiere vorgesehen, Familien werden nicht getrennt.

***Hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine sind traumatisiert, gibt es die Möglichkeit psychologischer Unterstützung?***

Ja, die gibt es. Das Kriseninterventionsteam (KIT) des Landes Steiermark steht für kostenlose Entlastungs- und Informationsgespräche für jene, die in Begegnung mit oder in Sorge um traumatisierte Menschen sind, täglich von 09.00 bis 21.00 Uhr telefonisch unter 0800 500 154 zur Verfügung. Insbesondere für Quartiergeber\*innen, ehrenamtliche Helfer\*innen, Freund\*innen sowie Menschen mit Sorgen und Ängsten.

*Themen können sein:*

Wie kann ich hilfreiche Hilfe leisten? Was trägt zur Stabilisierung der psychosozialen Situation bei? Wie soll ich mich verhalten? Wie kann ich gut auf meine eigenen Kraftquellen und Bedürfnisse achten? Worauf kann ich bei der Unterstützung von Kindern achten? Welche Dinge sollte ich lieber vermeiden? Was brauche ich, um einen guten Umgang mit Erzählungen, Bildern und Reaktionen zu finden? Wie merke ich, wenn es mir zu viel wird? Was kann ich dann tun?

Das KIT Land Steiermark versteht sich auch als Drehscheibe von (Fach-)Informationen und leistet Vernetzungsarbeit.

***Ich habe eine Unterkunft für hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine zur Verfügung gestellt. Welche Pflichten habe ich?***

Grundsätzlich wird zwischen der Art der Unterkunft unterschieden. Die entgeltliche Unterbringung in privaten Wohnungen basiert auf den gleichen Rechten und Pflichten wie ´reguläre´ Vermietungen. Mietverträge werden direkt zwischen Quartiersgeber\*in (Vermieter\*in) und hilfs- und schutzbedürftigen Menschen aus der Ukraine (Mieter\*innen) abgeschlossen. Betreuungspflichten im Sinne der Grundversorgung für Vermieter\*innen entstehen in diesem Fall keine. Für Beratung und Betreuung der Mieter\*innen aus der Ukraine ist die Caritas Regionalbetreuung zuständig.

Bei organisierten Quartieren wird ein Vertrag zwischen dem Land Steiermark und dem Quartiersgeber abgeschlossen. Der Quartiersgeber hat je nach Art der Unterkunft folgende Betreuungspflichten:

* Erstorientierung vor Ort (wesentliche Informationen zu Brandschutz, Fluchtplänen, Eckpunkte der Hausordnung etc. verständlich vermitteln)
* Der Quartiergeber hat sicher zu stellen, dass eine Ansprechperson für die Bewohner\*innen rund um die Uhr telefonisch erreichbar ist, im Notfall sind Arzt oder Rettung zu verständigen
* An-/Abmeldung gemäß Meldegesetz bzw. Unterstützung der BewohnerInnen dabei
* Die Anzahl des einzustellenden Personals richtet sich nach der Anzahl der BewohnerInnen im Schlüsse 1:40 (bspw. bedeutet das bei 40 BewohnerInnen 1 VZÄ)

***Meine Gemeinde hat Wohnungen zur Verfügung gestellt, wie läuft die Betreuung ab und mit wem wird der Mietvertrag gemacht?***

Wenn es sich um eine Einzelwohnung handelt, schließt die Gemeinde den Mietvertrag mit dem hilfs- und schutzbedürftigen aus der Ukraine direkt ab. Es gibt aber auch die Möglichkeit bei mehreren Wohnungen ab 15 Plätzen einen Quartiersverbund zu machen. Das bedeutet, dass das Land direkt mit der Gemeinde einen Betreuungsvertrag abschließt, dann kommen auf die Gemeinde dieselben Betreuungspflichten zu, wie bei einem organisierten Quartier. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass die Gemeinde eine Organisation zur Betreuung findet (NGO oder Ähnliches), dann schließt das Land Steiermark einen Betreuungsvertrag mit der Organisation ab, die Gemeinde stellt der Organisation die Wohnungen zur Verfügung.

***Haben hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt?***

Ja. Hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine erhalten im Zuge der Registrierung vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl den Ausweis für Vertriebene („blaue Karte“). Nach Erhalt Ihres Ausweises für Vertriebene ist eine Arbeitsaufnahme möglich, jedoch ist die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung durch das Arbeitsmarktservice (AMS) erforderlich. Wenn bereits eine Stelle in Aussicht ist, kann der Arbeitgeber den Antrag stellen. Für erste, allgemeine Informationen rund um den Arbeitsmarkt hat das AMS eine E-Mail-Adresse eingerichtet. Hier werden Fragen auch auf Ukrainisch oder Russisch beantwortet: ukraine@ams.at. Weiterführende Informationen gibt es hier: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeiten-in-oesterreich-und-der-eu/ukraine>

***Wenn hilfs- und schutzbedürftige Menschen aus der Ukraine eine Arbeitsstelle bekommen, erhalten sie dann weiterhin Leistungen aus der Grundversorgung? Müssen sie ihr Grundversorgungsquartier verlassen?***

Der Einkommensfreibetrag beträgt 110 Euro Netto plus 80 Euro Netto für jedes Kind. Bis zu diesem Freibetrag hat das Einkommen keine Auswirkung auf die Leistungen der Grundversorgung. Wenn jemand mehr verdient, dann werden davon die Freibeträge abgezogen, daraus ergibt sich das anrechenbare Einkommen. Die Differenz zwischen dem Anspruch aus den fließenden Mitteln der Grundversorgung und dem anrechenbaren Einkommen wird weiter ausbezahlt. Ein Einkommen ist dem zuständigen Referat für Flüchtlingsangelegenheiten zu melden, dort erfolgt auch die Berechnung über mögliche Auswirkungen auf Leistungen aus der Grundversorgung. Ein Einkommen über dem Freibetrag hat keinerlei Auswirkung bei Unterbringung in einer privaten Wohnung, bei Unterbringung in einem organisierten Quartier wird bei einem regelmäßigen Einkommen über der Freibetragsgrenze ein weiterer Verbleib im organisierten Quartier geprüft.

Verbindliche Berechnungen können nur im Referat Flüchtlingsangelegenheiten durchgeführt werden. Es kann auch aufgrund der Familien- und/oder Wohnsituation zu unterschiedlichen Leistungsansprüchen kommen.

Anfragen schicken Sie bitte per Mail mit den Daten der betroffenen Person und dem zu erwartenden Einkommen an die Mailadresse: zuverdienst-gvs@stmk.gv.at.

**Weiterführende Informationen und Kontakte im Überblick:**

* Sozialhotline des Landes Steiermark 0800/201010 (Bei allen Fragen rund um das Thema Ukrainehilfe)
* grundversorgung@stmk.gv.at (Für Unterkunftsangebote und Unterkunftsbedarf)
* Alle Informationen gesammelt sind zu finden unter [www.ukrainehilfe.steiermark.at](http://www.ukrainehilfe.steiermark.at).
* Hotline der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU) für Fragen zu Notquartieren und Rechtsfragen auf Deutsch, Ukrainisch und Russisch: +43 1 2676 870 9460
* Mehrsprachige Hotline der Caritas für Fragen zu Einreise, Aufenthalt und Unterkunft: +43 5 1776 380 (9-14 Uhr)

**Rechtsberatung zum Thema Asyl, Aufenthalt etc.:**

* Caritas Steiermark: <https://www.caritas-steiermark.at/hilfe-angebote/flucht-integration/beratung-hilfe/asyl-und-fremdenrechtsberatung> bzw. +43316 8015-215
* Zebra: <https://www.zebra.or.at/fachstelle_fremdenrecht> bzw. +43316/8356300